

**HOCHSCHULE FÜR MUSIK  
UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN**

REKTORAT



Zahl: 4809/5/92

Wien, am 29. September 1992/Gu

Betr.: Entwurf für ein Bundesgesetz über  
Fachhochschul-Studiengänge (FHSdG)  
zu do. GZ. 51.002/17-I/B/14/92.

*✓ Wiener*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
PARLAMENT

Dr. Karl Lueger-Ring 3  
1010 Wien

atum: 1. OKT. 1992

*1. Okt. 1992 Ba*

Zu dem mit GZ. 51.002/17-I/B/14/92, vom 3. Juni 1992, ausgesandten Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge nimmt die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf allgemein-hochschulpolitische Überlegungen schließt sich die Hochschule der Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz an.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes festzuhalten:

**§§ 2 und 3:**

"Ziel" und "leitende Grundsätze" für Fachhochschul-Studiengänge sind im Kausalzusammenhang dieser Bestimmungen von besonderer Bedeutung, ihre Erfüllung soll auch Voraussetzung für eine Anerkennung sein. Eine wesentlich genauere als die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorliegende Definierung der leitenden Grundsätze und vor allem der Ziele ist daher vonnöten.

**§ 3 Ziffer 5:**

Die vorgeschriebene Mindestanzahl von 15 Semesterwochenstunden erscheint im Hinblick auf die angestrebte Gleichwertigkeit mit bestehenden Diplomstudien an Universitäten und insbesondere Hochschulen künstlerischer Richtung als zu gering.

**§ 4 Abs. 2:**

Die als Zugangsvoraussetzung alternativ angeführte "facheinschlägige berufliche Qualifikation" erscheint nicht ausreichend definiert. Sie müßte, da die Zulassung von Fachhochschul-Absolventen zum Doktoratsstudien an Universitäten vorgesehen ist, exakt definiert werden.

- 2 -

**§ 5 Abs. 1:**

Die grundsätzliche Festlegung, welche Art akademischen Grades an Absolventen der Fachhochschul-Studiengänge verliehen werden soll, müßte aus Gründen der Rechtssicherheit bereits in diesem Gesetz erfolgen, die Verordnungsdelegation sollte lediglich fachspezifische Unterscheidungen beinhalten.

**§ 5 Abs. 2:**

Im Hinblick auf die angestrebte Gleichwertigkeit der Fachhochschul-Studiengänge mit Diplomstudien an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung wäre vor der Zulassung von Fachhochschul-Absolventen zu Doktoratsstudien vorerst die generelle Zulassung von Absolventen der Diplomstudien an Hochschulen künstlerischer Richtung zu Doktoratsstudien zu regeln. Außerdem wird auf die Problematik des postgraduate-Lehrganges für kulturelles Management an der Hochschule verwiesen, dessen Absolventen keinen akademischen Grad erwerben können, wogegen dies nach dem vorliegenden Entwurf sogar Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, möglich sein soll.

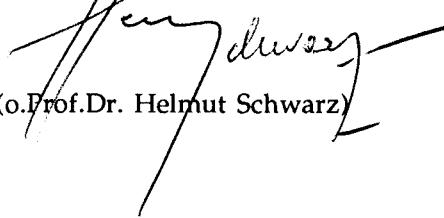
**§ 8:**

Die Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder des Fachhochschulrates bzw. die der Bestellung zugrunde liegenden Auswahlkriterien sind zu kurorisch. Bedenklich erscheint überdies, daß keinerlei Vorschlags- oder aber Anhörungsrechte des universitären bzw. Hochschulbereiches vorgesehen sind.

Insgesamt ist zu bedenken, daß durch die sehr kurorische Behandlung wichtiger Punkte durch den vorliegenden Gesetzesentwurf innerhalb kurzer Zeit ein mit akademischen Graden operierender sich verselbständigernder Bildungssektor entstehen könnte, während die universitären und Hochschuleinrichtungen auf Grund der überaus komplizierten organisationsrechtlichen und studienrechtlichen Bestimmungen nur sehr schwerfällig auf sich ändernde Bedürfnisse reagieren können.

Eine weitere Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien liegt in Ablichtung bei.

Der Rektor:

  
(o. Prof. Dr. Helmut Schwarz)

1 Beilage

25-fach

# HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST WIEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS  
A- 1010 WIEN SEILERSTÄTTE 26  
TELEFON & TELEFAX: 0222/ 512 33 89  
BANKVERBINDUNG: BANK AUSTRIA 427 032 602

Wien, 24. 9. 1992

An  
die Mitglieder der  
Kommission zur Abgabe von Stellungnahmen  
zu kurzfristig einlangenden Gesetzesvorhaben ...  
**z.Hdn. Hr. Rektor o.Prof. Dr. Helmut Schwarz**

betrifft: Sitzung am 25.9.1992

Sehr geehrter Herr Rektor!

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, daß an der Sitzung am 25. 9. leider kein ÖH-Vertreter teilnehmen kann.  
Im folgenden übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme, die sich großteils an jener der TU Graz orientiert, jedoch mit folgenden Ergänzungen unsererseits:

zu Punkt 1 (Zeile 2):

... an, bedauert jedoch den mangelhaften Diskussionsprozeß über Alternativen zu den Fachhochschulen in der diskutierten Form, vor allem durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Universitätsstrukturen (Baccalaureatsstudium), durch die die Möglichkeit gegeben wäre, universitäre Kapazitäten mehrfach zu nutzen und von seiten der Universitäten und der Fachhochschulen gezieltere Abstimmung der Augbildungswege zu durchzuführen.

zu Punkt 6 (zu §3, Z3) Zeile 3:

... Lehrveranstaltung oder nach der Art des Dienstverhältnisses **und** dessen Dauer richtet.

vorletzte Zeile:

... ausreichen, außer in den Fällen, wo die Lehre hauptberuflich ausgeübt wird oder die Dauer des Dienstverhältnis einen Zeitraum von 3 Jahren überschreitet. Pädagogische Qualifikation durch die Lehre innerhalb der Fachhochschule sollte aber in jedem Fall anerkannt werden.

zu Punkt 14 (zu §7, Abs. 2):

Im Vorwort zur 5. Auflage "Die österreichische Bundesverfassung" von Dr. H. Klecatsky u. Dr. S. Morscher, Manzschze Verl.- u. Univ.buchhandlung führen die Autoren aus; "Die österreichische Bundesverfassung trägt ruinenhaften Charakter; ihr Text ist durch eine Unzahl unsystematischer Novellen und abseitiger Verfassungsnormen zu einem juristischen Irrgarten geworden..."

Abgesehen von der Frage, ob die Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit weisungsfrei sein sollen, worüber innerhalb der Kommission geteilte Auffassungen bestehen, schließlich bedeutet weisungsfrei auch eine Einschränkung der Kontrolle durch den Nationalrat, sollte im gegenständlichen und ähnlichen Fällen auf eine Verfassungsbestimmung schon aus systematischen Gründen verzichtet werden. Art 20, Z2 des BVG sieht die Möglichkeit einer weisungungebundenen Kollegialbehörde vor, der zumindest ein Richter angehören muß, deren Bescheide darüberhinaus auch nicht der Aufhebung und Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen müssen, so das nicht explizit vorgesehen wird, was wünschenswert wäre (vergleiche auch Art 133, Z4).

Mit besten Grüßen und vorzüglicher Hochachtung,

